

Polizei-Verordnung

für den Friedhof der zu der Pfarrgemeinde Lohmar gehörenden Gemeinden Lohmar, Halberg und Scheiderhöhe.

Auf Grund des § 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. Mai 1850 verordnet der unterzeichnete Bürgermeister von Lohmar nach Beratung mit dem Gemeindevorstande der beteiligten Gemeinden bezüglich des Friedhofes in Lohmar was folgt:

§ 1.

Es ist verboten, auf dem Friedhofe Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen oder zu durchbrechen; Bäume zu besteigen; Zweige u. Sträucher abzubrechen oder Blumen zu pflücken; Gräber, unbenutzte Leichenfelder oder Grasplätze zu betreten; Hunde mitzuführen; Tabak zu rauchen und Begräbnisfeiern zu stören.

§ 2.

Den Weisungen des Friedhofswärter's oder der sonstigen von dem Bürgermeister beauftragten Beamten, soweit sie sich auf die Aufrechterhaltung der Ordnung und Ruhe auf dem ihrer Aufsicht unterstellten Friedhof beziehen, ist sofort Folge zu leisten.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, sofern nicht durch das Strafgesetzbuch höhere Strafen angedroht sind, mit Geldstrafen von 1 bis 9 Mf., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Lohmar, den 10. Dezember 1912.

Die Polizei-Verwaltung:
Der Bürgermeister, Volkstorff.